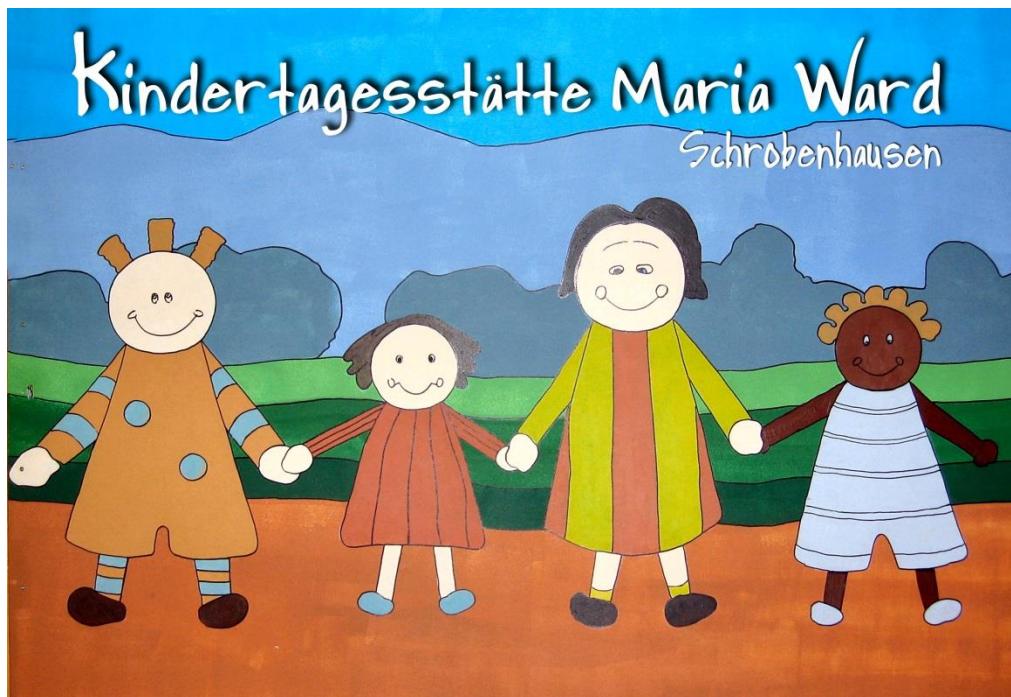


Schutzkonzept der



EINRICHTUNG

Kindertagesstätte Maria Ward

Rot-Kreuz-Str. 3

86529 Schrobenhausen

Telefon: 08252/907910

kiga-mw-sob@bistum-augsburg.de

TRÄGER

Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Jakob

Pfarrgasse 2

86529 Schrobenhausen

08252/7900

pg.schrobenhausen@bistum-augsburg.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Grundsätze des institutionellen Schutzkonzeptes
 - 1.1 Verantwortung von Träger und Leitung
 - 1.2 Haltung und Kultur der Aufmerksamkeit
 - 1.3 Umgang mit Macht und Gewalt
 - 1.4 Ablaufplanung
2. Leitbild
3. Grundsätze der Prävention – Ergebnisse der Risikoanalyse
 - 3.1 Prävention als Erziehungshaltung
 - 3.2 Sexualpädagogisches Konzept
 - 3.3 Partizipation
 - 3.4 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken
 - 3.5 Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten
 - 3.6 Beschwerdemanagement
 - 3.7 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz
 - 3.8 Klare Regeln und transparente Strukturen
 - 3.9 Aus- und Fortbildung
 - 3.10 Zusammenarbeit im Team
 - 3.11 Sprache und Wortwahl
 - 3.12 Raumkonzept
 - 3.13 Personalmangel
 - 3.14 Umgang mit Eltern
4. Selbstverpflichtung
5. Verhaltenskodex
6. Intervention und Verfahrensabläufe
 - 6.1 Schutzauftrag nach §8a SGB VIII
 - 6.2 Schutzauftrag nach §47 SGB VIII
 - 6.3 Information der Missbrauchsbeauftragten
 - 6.4 Reflexion der Verfahrensabläufe
7. Beratungsstellen
8. Anlagen

Präambel

Das vorliegende Schutzkonzept der Katholischen Kindertagesstätte Maria Ward, soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen. Die Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Institution ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert.

Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen, um den Schutzauftrag mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzepts umzusetzen.

- Unser Handeln orientiert sich an den Werten christlicher Nächstenliebe. Grundsätzliche Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Menschen sind uns selbstverständlich.
- Unsere Angebote gelten Kindern jeder Nationalität, Familienkonstellation und Religion.
- Unser Anliegen ist es, den uns anvertrauten Kindern jederzeit einen unterstützenden und grenzwahrenden Umgang ihrer physischen und psychischen Integrität zu sichern.
- Wir ermutigen zu einer lebensbejahenden Einstellung und Lebensfreude. Unser Ziel ist es, die Partizipationschancen der Kinder zu erhöhen, um ihnen eine kontinuierliche Teilhabe am Leben einer demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen.
- Wir schaffen unter den vorgegebenen Bedingungen den bestmöglichen Rahmen, um die Entwicklung der Kinder angemessen zu unterstützen und zu begleiten. Die wichtigste Gewährleistung hierfür sind vor allem unsere engagierten und kompetenten pädagogischen Fachkräfte, jeweiligen Räume und ein großer Garten zum Wohlfühlen, sowie ein ansprechendes Umfeld.
- Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen bestimmen das Miteinander in unserer Einrichtung. In allen unseren Handlungen zeigen wir die Bereitschaft zur Weiterentwicklung und zum eigenverantwortlichen Handeln.
- Leitung und Mitarbeitende pflegen einen respektvollen und zugewandten Umgang miteinander und leben dieses Leitbild als Modell vor.

Die katholischen Kindertageseinrichtungen der Diözese Augsburg haben zu gewährleisten, dass sie ein sicherer Raum sind, in dem sich Kinder wohl fühlen und bestmöglich entwickeln können.

Darüber hinaus sind sie als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, einen Schutzauftrag zu erfüllen, der die Kinder davor bewahren soll, durch Missbrauch elterlicher Rechte oder Vernachlässigung Schaden zu erleiden

(Art. 9b Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), §8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)).

Die Erteilung einer Betriebserlaubnis für die Kindertageseinrichtung ist nach §45 Abs.2 Satz 4 SGB VIII verbunden mit der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung, sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat für alle Einrichtungen in ihrem Geltungsbereich, die für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen, sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen, eine „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ erlassen, die für die Diözese Augsburg von Bischof Bertram Meier in Kraft gesetzt wurde.

Diese gesetzlichen und kirchlichen Vorgaben sind Grundlage für unser institutionelles Schutzkonzept, das den Schutz der Kinder in der Kindertagesstätte, aber auch der Teammitglieder sichern soll.

1. Grundsätze eines institutionellen Schutzkonzeptes

1.1 Verantwortung von Träger und Leitung

Die katholische Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung der katholischen Kirche. Trägerin ist die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Jakob“. Auf dem Hintergrund des christlichen Menschen- und Weltbildes bietet die Kindertageseinrichtung einen Raum, in dem Kinder vertrauensvoll in das Leben hineinwachsen können. Sie legt ein besonderes Augenmerk auf eine wertorientierte Persönlichkeitsentwicklung und religiöse Erziehung im Sinne einer ganzheitlichen Bildung. Träger und Leitung ergreifen die Initiative, schaffen die nötigen Ressourcen und Rahmenbedingungen für die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes und für dessen kontinuierliche Weiterentwicklung im Team.

Sie übernehmen die Verantwortung für:

- Sensibilisierung für das Thema
- Ressourcen zur Verfügung stellen: Strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen schaffen
- Kontinuität im Bereich der Prävention gewährleisten
- Dienstvereinbarungen treffen: Klare Handlungsanweisung für alle Mitarbeitenden
- Das Schutzkonzept wird im Rahmen von Bewerbungsgesprächen vorgestellt. Neben der fachlichen Eignung wird auch die persönliche Eignung geprüft.

- Vor Einstellung und im Abstand von höchstens fünf Jahren wird von allen Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung ein erweitertes Führungszeugnis angefordert.
- Verankerung des Kinderschutzes und der Prävention in der Konzeption/Kita-Handbuch der Einrichtung
- Jährliche Überprüfung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

1.2 Haltung und Kultur der Achtsamkeit im Team

In der Kindertagesstätte Maria Ward ist der Schutz der Kinder gelebter Alltag. Dafür braucht es eine feste Kultur der Achtsamkeit, die in der gesamten Einrichtung verankert ist. Diese Kultur bedeutet, dass alle Mitarbeitenden gemeinsame Werte, Überzeugungen und klare Regeln teilen. Sie wissen genau, welches Verhalten akzeptabel ist und welches nicht – besonders, wenn es um Grenzverletzungen geht.

Wichtig sind dabei Fachwissen, ein offener Austausch im Team und der Mut, hinzusehen und zu handeln, wenn etwas nicht stimmt. Kinderschutz heißt für uns: aufmerksam sein, nicht wegschauen, Verantwortung übernehmen und andere ermutigen, das Gleiche zu tun.

Eine Kultur der Achtsamkeit wird in unserer Einrichtung gelebt indem

- im Team eine Haltung besteht, achtsam miteinander umzugehen, hinzusehen und sich mit dem eigenen und dem Verhalten anderer auseinander zu setzen.
- die so entstandene Haltung sich auch in einer respektvollen und wertschätzenden Sprache ausdrückt.
- jeder Mitarbeitende einen sensiblen Umgang mit den Grenzen Anderer, aber auch mit eigenen Grenzen durch regelmäßige Selbstreflektion überprüft. Diese Selbstreflexion bedarf eines Gespürs für Personen und Situationen.

1.3 Umgang mit Macht und Gewalt

Ein großes bestehendes Machtungleichgewicht erleichtert die Ausübung von Gewalt. Daher braucht es als Grundlage für einen wirksamen Schutz der Kinder ein gemeinsames Verständnis zu Macht und Gewalt im Team der Kindertageseinrichtung. Dazu gehört neben körperlicher Gewalt und seelischer/psychischer Gewalt insbesondere auch die Vernachlässigung von Kindern.

Es gilt eine klare Abgrenzung von unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen zu nicht akzeptablen übergriffigem Verhalten, bis hin zu strafbaren Handlungen zu finden. Das Team setzt sich damit auseinander und reflektiert, an welchen Stellen die

pädagogischen Mitarbeitenden im Alltag und in der Sprache Macht über die Kinder haben. Besondere Aufmerksamkeit haben dabei Sanktionierungen und Disziplinierungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Angemessenheit. Ziel ist dabei, jeglichen Missbrauch von Macht, wie auch Grenzverletzungen im Alltag möglichst zu verhindern.

1.4 Ablaufplanung

Die Erstellung und Weiterentwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes ist ein längerer Prozess, der auf der Haltungsebene ansetzt. Eine Pädagogik, die sich zur Stärkung jedes einzelnen Kindes verpflichtet, ist grundlegender Ansatz. Dazu werden die Kinder und alle Personen, die innerhalb der Kindertageseinrichtung für das Wohl der Kinder sorgen, miteinbezogen. Eine detaillierte zeitliche und inhaltliche Planung schafft einen Überblick und erleichtert die Erarbeitung. Wir haben mit Hilfe des Leitfadens, den der Caritasverband uns zur Verfügung gestellt hat im März 2022 begonnen, eine Risikoanalyse für unsere Einrichtung vorzunehmen und entsprechende Leitsätze formuliert. Weiterhin hat mit Hilfe der Gliederung, die Leitung mit der stellv. Leitung, dieses Schutzkonzept ausgearbeitet. Wir werden es jährlich am Planungstag dem Team zur Reflexion vorlegen.

Verfahren bei Kindeswohlgefährdung nach §§8a und 8b SGB VIII

- Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen und dokumentieren (Anlage 2).
- Leitung und Träger informieren
- Fachberatung und ggf. die insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen
- Bei der Gefährdungsbeurteilung mehrere Fachkräfte einbeziehen und eine insoweit erfahrene Fachkraft durch die Leitung hinzuziehen
- Personensorgeberechtigte sowie Kinder einbeziehen, soweit nicht der Kinderschutz dadurch infrage gestellt wird
- Bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken
- Das Jugendamt informieren, falls die Hilfen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden
- In den jeweiligen Verfahrensschritten die spezifischen Datenschutzbestimmungen der §§ 61ff. SGB VIII beachten, der §§ 61ff. SGB VII ist allen Mitarbeitenden bekannt und wird eingehalten.
- Regelmäßige Schulungen zum Thema Datenschutz werden durchgeführt

Zielrichtung:

Die Vorgehensweise nach §8a SGB VIII richtet sich vorwiegend auf eine schnelle und effektive Hilfe für das gefährdete Kind im persönlichen Umfeld.

Der zusätzliche Beratungsanspruch nach §8b SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes umfasst auch Situationen der Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kita durch Personal oder Übergriffe unter Kindern.

Verfahrensablauf bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

- Umsetzung des § 8a SGB VIII -

Verantwortlich	Handlungsschritt	Dokumentation
Mitarbeitende*in	Wahrnehmung eines gewichtigen Anhaltspunktes 	
Mitarbeitende*in	Information der Leitung/des Dienstvorgesetzten 	schriftlicher Vermerk
Leitung Mitarbeitende*in	erste Einschätzung und Dokumentation der Beobachtungen 	Verlaufsdokumentation
Leitung Mitarbeitende*in	Kollegiale Beratung der Informationen in einem Fallgespräch Abgleich der Einschätzungen mit Personen, die in der Einrichtung ebenfalls Kontakt mit dem Kind haben 	Dokumentation der Einschätzung
Leitung	bei übereinstimmender Einschätzung eines hohen Gefährdungsrisikos Information an Träger 	schriftlicher Vermerk
Träger Leitung	Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs und Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) 	Verlaufsdokumentation
Träger Leitung Mitarbeitende*in	Planung weiterer Handlungsschritte bzw. Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten (sofern die Hilfe dadurch nicht gefährdet wird!!!) 	Dokumentation der Handlungsschritte sowie Vereinbarungen mit den Eltern
Träger	Information an das Jugendamt	Verlaufsdokumentation

Alle Handlungsschritte müssen bezogen auf den konkreten Fall dokumentiert werden

Handlungsweise bei sexualisierter Gewalt

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention.

Tritt ein solcher Fall in der Einrichtung auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem sogenannten Handlungsplan (s. Handlungsleitfaden der Koordinationsstelle für Prävention der Diözese Augsburg) festgehalten wurden. Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

Von Bedeutung ist dabei der Datenschutz. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeitenden und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

Dabei wird unterschieden, zwischen

- **Verdachtsfällen**, die sich **außerhalb** der Einrichtung ereignen, indem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird.
- **Verdachtsfällen**, die sich **innerhalb** der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeitende, Vorgesetzte wie Einrichtungsleitung bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden.

Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch einen Mitarbeitenden erzählt oder ein Mitarbeitender durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird.

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Deshalb ist eine klare Haltung der Mitarbeitenden zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich.

Dazu gehören:

- das „**Null-Toleranz-Prinzip**“ - keine Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.
- die **Verpflichtung der Mitteilung** von Verdacht an die Dienstvorgesetzte Person, der Einrichtungsleitung. Wenn diese selbst betroffen ist, ist die nächste höhere Ebene, die Ansprechperson des Trägers, zu kontaktieren.

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig:

- akute Gefahrensituationen immer sofort zu beenden
- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln
- sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen
- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen
- transparent vorzugehen
- es der zuständigen Person zu melden und in den Regelablauf einzusteigen
- eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren

Quellennachweis / Literaturverzeichnis

- T.B. Brazelton, S. G., & Greenspan, S. (2008). Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Weinheim und Basel: Beltz Verlag
- Erzdiözese München und Freising „Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung“
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. 2020
- Caritasverband der Diözese Augsburg e. V. 2017
- Homepage: www.bistum-augsburg.de/praevention

Kinderrechte

Ein zentraler Punkt der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ist es, neben den Qualitätsmerkmalen für den Schutz von Kindern vor Gewalt auch solche für die Sicherung der Rechte von Kindern zu etablieren.

Ziel des Kinderrechtsansatzes ist es, dass jedes Kind darauf vertrauen kann, dass seine anerkannten Rechte in der Kindertagesstätte respektiert und umgesetzt werden. Wie jeder Menschenrechtsansatz beruht der Kinderrechtsansatz auf

bestimmten Prinzipien, die sich aus dem Charakter von Menschenrechten ergeben. Wir unterscheiden vor allem vier grundlegende Prinzipien: Universalität, Unteilbarkeit, Kinder als Träger eigener Rechte sowie Erwachsene als Verantwortungsträger.

Das Prinzip der Universalität der Kinderrechte:

Die Kinderrechte gelten weltweit in gleicher Weise für alle Kinder, unabhängig davon, in welcher Kultur oder Tradition sie leben, unabhängig auch davon, unter welchen Lebensumständen die Kinder aufwachsen.

Das Prinzip der Unteilbarkeit der Kinderrechte:

Alle Rechte, die Kindern zustehen, sind gleich wichtig und untrennbar miteinander verbunden.

Das Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte:

Kinder sind Träger eigener Rechte. Diese Rechte müssen von ihnen nicht erworben oder verdient und sie können von ihnen auch nicht abgelegt oder veräußert werden. Sie stehen ihnen allein deshalb zu, weil sie Kind sind.

Das Prinzip der Erwachsenen als Verantwortungsträger:

Dem Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte korrespondiert die Pflicht der Erwachsenen, Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte zu übernehmen.

Wir orientieren uns an den in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Schutzrechten, Förderrechten und Beteiligungsrechten der Kinder, insbesondere an den Rechten auf Bildung, Spiel, Partizipation, Gesundheitsfürsorge und Schutz vor Gefahren.

Die Rechte der Kinder werden im Alltag geübt und von den Erwachsenen gelebt. Die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz, Kompromissbereitschaft und Mut.

Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Die Kinder lernen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen. Wir beziehen Kinder in die Entscheidungen des Alltags mit ein und gewähren, der Entwicklung angemessene, Freiräume.

Wir bieten den Kindern vielzählige und vielfältige Möglichkeiten sich zu beteiligen, mitzuentscheiden und mitzugestalten. Zum Beispiel im Freispiel bei der Auswahl des Spiels und des Spielorts oder bei den täglichen Gruppenangeboten, bei der Brotzeit, bei Feiern und Festen, bei Kinderkonferenzen zur Entscheidung eines Themas oder Ausflugsziels.

Die Themen die wir in der Gruppe besprechen, werden den Bedürfnissen und Wünschen der Kinder angepasst. Gruppenregeln werden regelmäßig gemeinsam besprochen und überprüft, ob diese für uns noch sinnvoll sind oder ob wir eine Änderung brauchen. Diese wird dann gemeinsam besprochen und erarbeitet.

Definition Gewalt

Gewalt bezeichnet körperlichen oder psychischen Zwang, der durch ein Machtgefälle begünstigt und ermöglicht wird. Ziel ist es, Gewalt vorzubeugen und sowohl das Team als auch die Kinder zunehmend für die Grenzen von Gewalt und deren Ausübung zu sensibilisieren.

Prävention

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten, um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden. Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche in der Kindertagesstätte und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern gezielte Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung zu minimieren und im besten Fall einzustellen.

2. Leitbild

Im Leitbild wird das Selbstverständnis einer Einrichtung auf den Punkt gebracht und schriftlich fixiert. Es ist langfristig angelegt und ein Orientierungsrahmen für die zukünftige Entwicklung der Einrichtung. Das Leitbild beruht auf inneren Werten und Bildern.

Es beinhaltet eine Vision, die die Mitarbeitenden in ihrem Verhalten leitet und ihnen eine Perspektive gibt, die es zu erreichen gilt.

Prävention von (sexualisierter) Gewalt und Kinderschutz sind Teil des Leitbildes.

Das Kind steht bei uns im Mittelpunkt

- Wir schaffen ein Umfeld, in dem sich die Kinder angenommen und geborgen fühlen, Freunde finden sowie mit Spaß und Freude ihre Fähigkeiten entfalten können.
- Wir geben jedem Kind genügend Raum und Zeit, sich im Alltag zurechtzufinden.
- Wir sorgen für einen geregelten Tagesablauf, an dem sich die Kinder orientieren können und lernen, ihn zu bewältigen.
- Um den Kindern den Alltag in unserer Kindertagesstätte zu erleichtern, stellen wir bewusst Grenzen und Regeln auf.
- Im täglichen Miteinander erleben die Kinder grundlegende Werte, erfahren Vertrauen und spüren Gemeinschaft.
- Wir versuchen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten jedes Kindes zu erkennen, auf diese einzugehen, individuell zu fördern und zu stärken.
- Wir geben den Kindern die Möglichkeit, ihre Persönlichkeit durch Spontanität zu entfalten. Durch die aktive Mitsprache der Kinder werden ihre Wünsche, Ideen und Anregungen in unseren Gruppenalltag eingebunden.
- Wir verstehen unsere Arbeit am Kind als ein Hinführen und Vorbereiten auf die beginnende Schulzeit und auf das Hineinwachsen in die Anforderungen des Lebens.

Gemeinsam sind wir stark

- Unsere Zusammenarbeit im Team zeichnet sich durch Ehrlichkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit, einen freundlichen Umgang und Teamgeist aus.
- Wir respektieren und akzeptieren jeden Mitarbeitenden.
- Gemeinsam planen und strukturieren wir die Abläufe unserer Kindertagesstätte. Dies ermöglicht ein effektives Arbeiten.
- Wir treten Veränderungen und Neuem aufgeschlossen, jedoch kritisch gegenüber und nehmen Herausforderungen selbstbewusst an.

- Wir versuchen Neues mit Traditionellem zu verbinden.
- Wir orientieren uns an den unterschiedlichen Lebenssituationen und Bedürfnissen der Familien und reagieren individuell darauf, soweit es unsere Rahmenbedingungen zulassen.
- Wir besuchen regelmäßig Fortbildungen, Seminare, setzen uns mit Fachliteratur auseinander und erweitern somit ständig unsere fachlichen Kompetenzen.

Gesellschaftlicher Auftrag

Das Bayerische Kinderbildungs- und betreuungsgesetz ist die Grundlage unserer Arbeit. Es regelt die äußereren und inneren Belange der Kindertagesstätte.

Der situationsorientierte Ansatz ist die Basis unserer pädagogischen Arbeit, an dem sich unsere Planung orientiert.

Unsere neuesten pädagogischen Erkenntnisse erhalten wir vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, der Bischöflichen Finanzkammer, dem Caritasverband, den Fortbildungsmaßnahmen, Kooperations-treffen und von unseren persönlichen Erfahrungen aus der täglichen Arbeit.

Wir sehen unsere Eltern als Partner

Wir wissen, dass Kinder das Wertvollste sind, was uns die Eltern anvertrauen.

Wir schätzen die Eltern und begegnen ihnen mit Freundlichkeit und Respekt.

Wir bieten den Eltern die Möglichkeit zur aktiven Zusammenarbeit.

Wir schaffen gemeinsam mit den Eltern eine Basis für eine positive Entwicklung ihres Kindes. Wir legen den Eltern die gesamte Arbeit unserer Kindertagesstätte transparent dar.

Wir sind eingebunden in ein soziales Netzwerk

Wir legen großen Wert auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit den unterschiedlichsten Institutionen, um das Beste für jedes Kind zu erreichen.

In unserer Pfarrgemeinde beteiligen wir uns an Festen, Gottesdiensten und arbeiten mit verschiedenen Pfarrgremien zusammen. Der Caritasverband ist für uns eine Anlaufstelle für Beratung, Fortbildung und Informationsaustausch. Um den Übergang in die Schule zu erleichtern, arbeiten wir mit den Grundschulen zusammen. Wir tauschen Informationen und Erfahrungen mit Fördereinrichtungen aus. Wir sind in Kontakt mit der Stadt Schröbenhausen, den örtlichen Kindertageseinrichtungen, den sozialen Ämtern usw.

Kinder haben Rechte

Unser Leitbild orientiert sich vorrangig am Kindeswohl und an den in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Schutzrechten, Förderrechten und Beteiligungsrechten der Kinder, insbesondere an den Rechten auf Bildung, Spiel, Partizipation, Gesundheitsfürsorge und Schutz vor Gefahren.

Macht und Gewalt

Jegliche Form der Gewalt darf in unserem pädagogischen Alltag keinen Raum haben. Wir reflektieren daher regelmäßig in unseren Teamsitzungen unseren Umgang mit Macht.

3. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse stellt eine innerinstitutionelle Bestandsaufnahme dar. Mit ihr wird überprüft, ob es in der Organisationsstruktur oder den Arbeitsabläufen Risiken bzw. Schwachstellen gibt, die die Ausübung von (sexualisierter) Gewalt ermöglichen oder begünstigen bzw. deren Aufdeckung erschweren können. Außerdem wird mit der Risikoanalyse herausgearbeitet, welche schützenden Faktoren bereits vorhanden sind. Die Risikoanalyse umfasst folgende Bereiche:

3.1. Prävention als Erziehungshaltung

Prävention betrifft alle Bereiche der Gesellschaft, in denen Kinder ein Verhältnis besonderen Vertrauens zu Erwachsenen unterhalten und zugleich von ihnen abhängig sind. Das fordert eine Pädagogik, die der Stärkung der Persönlichkeit jeden einzelnen Kindes verpflichtet ist. Eine präventive Erziehungshaltung zeigt sich durch einen Kontakt auf Augenhöhe zwischen Kindern und Mitarbeitenden, der von Wertschätzung und Respekt geprägt ist. Die pädagogischen Mitarbeitenden achten auf den Schutz der Intimsphäre der Kinder und beziehen die Kinder bei allen sie betreffenden Entscheidungen mit ein.

Bewusst werden Bücher und Geschichten eingesetzt, die Kinder stärken und ihnen Vorbilder für ein Wahren der eigenen Grenzen und das Eintreten für persönliche Bedürfnisse zeigen.

3.2 Sexualpädagogisches Konzept

Die Sexualität ist ein Entwicklungsbereich von Kindern, dem ebenso wie allen anderen Entwicklungsbereichen entsprechende Aufmerksamkeit zukommt. Zur Erstellung eines sexualpädagogischen Konzepts brauchen die Mitarbeitenden entsprechendes Wissen über den Ausdruck, die Entwicklung und Bedeutung von Sexualität bei Kindern. Dadurch erhalten sie Klarheit darüber, welche Verhaltensweisen entwicklungsangemessen sind.

Das sexualpädagogische Konzept beschreibt die Vermittlung von altersangemessenem Wissen an die Kinder über ihren Körper und Sexualität. Den Kindern wird eine Sprache vermittelt, die die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt besser ermöglicht. Darüber hinaus werden die Themen Körperwahrnehmung und damit verbundene Emotionen regelmäßig im Alltag mit den Kindern thematisiert.

3.3 Partizipation

Eine der Hauptsäulen des Kinderschutzes ist die Partizipation. Kinder, die Selbstwirksamkeit erfahren und sich an ihrer Entwicklung und ihren eigenen Belangen beteiligen, lernen, für sich und ihr Umfeld Verantwortung zu übernehmen. Die Kinder können im Alltag und in allen Bildungs- und Erziehungsbereichen mitgestalten und

mitbestimmen. Partizipation ist als Recht der Kinder formuliert und in der Konzeption/Kita-Handbuch verankert.

3.4 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Medien und soziale Netzwerke sind aus dem Alltag einer Kita nicht mehr wegzudenken.

Mitarbeitende und Eltern tragen Verantwortung dafür, dass digitale Räume in denen sich Kinder bewegen, sicher sind. Die Entwicklung einer präventiven Medienkompetenz bedeutet Kinder kompetent in den Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken einzuführen, zu schützen und somit Kinderrechte zu beachten. Für Mitarbeitende und Eltern ist die Nutzung von Handy/Smartphone und die Verbreitung von Informationen in sozialen Netzwerken, die die Kinder und die Zusammenarbeit in der Einrichtung betreffen, klar geregelt.

3.5 Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Eltern erhalten Klarheit darüber, was für den Schutz ihrer Kinder in der Einrichtung getan wird und welche Regeln in der Einrichtung gelten. Beide Partner sind für den Schutz der Kinder verantwortlich. Durch gute Information werden Eltern in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt und in ihrem Erziehungsverhalten begleitet. Es gibt klare Aussagen der Einrichtung, was von den Eltern erwartet wird. Bei Bedarf händigen wir Eltern Flyer, Beratungsangebote und Gruppenangebote aus.

Die Eltern werden im Elternbrief darauf hingewiesen, dass das Schutzkonzept jederzeit eingesehen werden kann.

3.6 Beschwerdemanagement

Fragen, Rückmeldungen, Kritik und Beschwerden dienen der kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung der Dienstleistung in der Einrichtung.

Es gibt für alle Beteiligten ein klar geregeltes Beschwerdeverfahren. Für Kinder, Mitarbeitende und Eltern sind die Wege der Rückmeldung und Beschwerde klar und einfach zugänglich. Insbesondere Kinder erleben darüber hinaus im Alltag, dass ihre Meinung durch Zuhören und Nachfragen Gehör findet und Veränderungen möglich sind.

- Aufmerksamkeit der Kinder: In den Gruppen werden die Kinder im Morgenkreis regelmäßig gefragt, was ihnen gefällt und was nicht. Bei einem Anliegen von einem Kind gehen wir auf Augenhöhe und nehmen das Kind ernst.
- Anliegen der Eltern: Die Eltern werden ermuntert, bei Beschwerden zu kommen, um Veränderungen vorzunehmen.
- Anliegen der Mitarbeitenden: Die Tür der Leitung ist für alle Mitarbeitenden offen für Gespräche. Auch Verbesserungsvorschläge werden angenommen.

3.7 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

In Kindertageseinrichtungen entsteht eine enge Beziehung zwischen Mitarbeitenden und Kindern, weshalb die Kinder auf den besonderen Schutz von Erwachsenen angewiesen sind. Gerade in Situationen, in denen die Mitarbeitenden den Kindern sehr nahekommen, braucht es ein Bewusstsein und eine Handlungssicherheit, was fachlich korrektes Verhalten ist. Somit sinkt die Gefahr von Grenzüberschreitungen und sie können besser erkannt werden.

3.8 Klare Regeln und transparente Strukturen

Klare Handlungsleitlinien für Mitarbeitende und Eltern setzen den Rahmen für jedes pädagogische Handeln. Transparente Regeln und Strukturen zum Schutz der Kinder dienen allen Beteiligten als Orientierungsrahmen und geben Sicherheit im Handeln und ermöglichen die Aufdeckung von Übergriffen.

Übergriffe und die Ausübung von (sexualisierter) Gewalt gegenüber Kindern, werden dadurch erschwert, dass Träger und Leitung, gemeinsam mit dem Team, klar formuliert haben, welche Regeln zum Schutz der Kinder in der Einrichtung gelten.

3.9 Aus- und Fortbildung

Unangenehmes Wissen wird häufig verdrängt. Regelmäßige Aus- und Fortbildung kann dem entgegenwirken. Im Alltag der Einrichtungen sind viele Themen präsent. Regelmäßige Fortbildung stellt sicher, dass der Schutz der Kinder und die Prävention von (sexualisierter) Gewalt nicht aus dem Blick geraten.

Informierte und sensibilisierte Mitarbeitende tragen wesentlich zum Gelingen der Präventionsarbeit bei. Mit verpflichtenden Schulungen für alle Mitarbeitende und ergänzenden Fortbildungsangeboten sorgen Träger und Leitung für entsprechendes Wissen. Sensibilisierung und Sprachfähigkeit fördert die Handlungskompetenz bei Verdacht und Vorfällen von Gewalt gegenüber Kindern.

3.10 Zusammenarbeit im Team

In der Zusammenarbeit im Team begegnen sich die Mitarbeitende in gegenseitiger Akzeptanz, Offenheit und Wertschätzung und dienen den Kindern als gutes Vorbild im gemeinsamen Umgang miteinander.

Die Zusammenarbeit ermöglicht einen fachlichen Austausch, gegenseitige Unterstützung und Transparenz der Arbeit. Das gemeinsame Verständnis von Erziehung wird reflektiert. Verhaltensweisen, die fachlich nicht korrekt sind, werden thematisiert, diskutiert und verändert. Die Leitung ermutigt alle Mitarbeitenden dazu, sich gegenseitig Feedback zu geben, um die Arbeit zu reflektieren, zu verbessern und weiterzuentwickeln.

3.11 Sprache und Wortwahl

Eine präventive und achtsame Haltung wird in Sprache und Wortwahl deutlich. Als durchgängiges Prinzip schützt sie im gegenseitigen Umgang mit Kindern, Eltern und Mitarbeitenden vor Diskriminierung und Ausgrenzung. Die Persönlichkeit jedes Menschen muss stets geachtet und respektiert werden, ungeachtet von Alter, Geschlecht und Herkunft.

Eine herabwürdigende, beleidigende oder grenzüberschreitende Sprache und Wortwahl ist gegenüber Kindern und Erwachsenen verboten.

3.12 Raumkonzept

Kinder erfahren ihre Welt über Körper und Sinne. Sie brauchen eine anregende Umgebung, die geschützte Rückzugsmöglichkeiten bietet und gleichzeitig offen ist für viele Lernerfahrungen. Die Räume sind so gestaltet, dass die Kinder sich darin wohl fühlen und ausreichend Anregungen bekommen, immer wieder Neues auszuprobieren. Gleichzeitig sind die Räume auch so konzipiert, dass die Kinder sicher sind und Erwachsene jederzeit helfend eingreifen können, wenn dies zum Schutz des Kindes notwendig ist.

3.13 Personalmangel

Bei Ausfall mehrerer Mitarbeitenden muss in Absprache des Trägers und des Landratsamtes die Öffnungszeit gekürzt oder eine Gruppe ganz geschlossen werden.

3.14 Umgang mit Eltern

Wenn eine Grenzverletzung durch die Eltern verbal oder durch das Tun auftritt, schreiten wir ein. Die Eltern werden darauf hingewiesen, dabei gehen wir respektvoll mit den Eltern um.

Reflektion Risikoanalyse

Frühdienst, Spätdienst, Einzelbetreuung von Kindern

- Der Dienstplan der Mitarbeitenden schließt aus, dass eine Person allein in der Einrichtung ist.
- Ist ein Mitarbeitende alleine in einem Raum mit Kindern, ist die Türe immer geöffnet.
- Einzelbetreuung (z.B. Erarbeitung von Beobachtungsbögen, Vorkurs deutsch) wird nur in Absprache mit der Gruppenleitung/Kollegin oder Leitung in einem zugänglichen Raum durchgeführt.

Die Gestaltung der Übergänge

- Übergänge sollten von einem konstruktiven Informationsaustausch begleitet werden.
- Gruppenübergreifende Fachkräfte und Einrichtungsleitung unterstützen die Gruppenmitarbeitenden bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause).
- Die päd. Fachkräfte zirkulieren regelmäßig in Haus und Garten, um alle Bereiche/ Räume einzusehen.
- Externe/Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitenden melden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt alleine mit den Kindern.
- Personal, Personenberechtigte und Externe/Hausfremde sind aufgefordert die Eingangstüren nach der Bringzeit geschlossen zu halten.
- Hausfremde/Zaungäste werden immer auf ihr Anliegen angesprochen.
- Die Eltern teilen schriftlich, telefonisch oder mündlich mit, wer ihr Kind abholt. Den Gruppenmitarbeitenden unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln.
- Am Informationsabend erhalten die Eltern die Konzeption, oder bei Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages sowie die Kita-Ordnung. Die Inhalte werden mit den Eltern besprochen oder am Elternabend wiederholt.
- Die Ausführungen werden regelmäßig in gemeinsamen Teamsitzungen aktualisiert und die Mitarbeitenden sind verpflichtet diese Informationen nochmal eigenständig nachzulesen.
- An Elternabenden werden die Sorgeberechtigten kontinuierlich auf die Einhaltung der Regeln hingewiesen.

Körperlicher Kontakt zwischen Kindern untereinander und dem Personal

- Jeglicher Körperkontakt geht immer und ausschließlich selbstbestimmt vom Kind aus.
- Das Personal achtet auf die Wahrung von Nähe und Distanz.
- Kinder erlernen den richtigen Umgang mit Körperkontakt im Alltag in der Einrichtung.
- Unsere Einrichtung pflegt den offenen Umgang mit altersgerechter Sexualität und thematisiert dies altersentsprechend in der Gruppe anhand von Gesprächen und Bilderbuchbetrachtungen.
- Jeder Mitarbeitende übernimmt immer die Verantwortung für den Schutz bei Grenzverletzungen.
- Jedes Kind sowie jeder Mitarbeitende hat das Recht seine Grenzen klar zu äußern und vom Anderen dessen Wahrung zu erwarten.

Toilettengänge/Wickelsituation

- Die räumliche Situation der Toiletten ist dem Alter der Kinder angepasst. Die Toiletten der Kindergartengruppen sind durch Kabinen einzeln getrennt. Diese können von den Kindern auch selbständig verschlossen werden. Im Sanitärraum der Krippe sind Toiletten mit Trennwand zu finden.
- Die Wickelbereiche der Sanitärräume sind von Blicken von außen geschützt.
- Die Mitarbeitenden achten darauf, dass sich das Kind erst in der Toilette entkleidet und diese erst wieder verlässt, wenn es angekleidet ist.
- Bei Hilfe durch das Gruppenpersonal/Bezugspersonen bei der Reinigung (z. B. abputzen nach Stuhlgang), wird auf Diskretion geachtet.
- Jedes Kind ist alleine in der Toilettenkabine. Freunde warten davor oder in der Gruppe.
- Die Sauberkeitserziehung wird, mit Absprache der Erziehungsberechtigten, in der Einrichtung altersgemäß angebahnt und umgesetzt.
- Regeln zum Toilettengang sind in den Gruppen festgelegt und werden regelmäßig reflektiert.
- Umziehsituationen werden immer von dem Gruppenpersonal, dem Alter des Kindes, entsprechend begleitet.
- Jedes Kind hat seine eigene Kleidung von zu Hause dabei.

Schlafsituation

- Im Kindergarten schlafen die Kinder auf einer Liege im Turnraum, wobei immer ein Mitarbeitender anwesend ist.
- In der Krippe gibt es separate Schlafräume, die vor fremden Blicken geschützt sind. Auch hier ist jeweils eine pädagogische Fachkraft zur Schlafwache anwesend.

Spaziergänge

- Es begleiten immer mindestens 2 Mitarbeitende die Kinder.
- Die Anzahl der Mitarbeitenden ist auf das Alter und die Kinderanzahl angepasst.
- Notfallmedikamente, Erste Hilfe-Sets sowie Telefonliste werden immer mitgenommen, so dass im Notfall der Schutz der Kinder durch mindestens 2 Mitarbeitende gewährleistet ist.
- Die Gruppe meldet sich in der Einrichtung/Leitung ab und informiert über die Wegstrecke.

[Situation im Garten \(Sommer\)](#)

- Eltern werden durch Elterninfos benachrichtigt, dass sie ihr Kind bereits zu Hause mit Sonnenschutz eincremen müssen und auf wetterentsprechende Kleidung zu achten haben, z.B. Sonnenschutzbedeckung.
- Die Kinder betreten den Garten nur in Kleidung oder Badekleidung.
- Alle Kinder ziehen sich im Haus/Gruppe/Toilette um.
- Gartenregeln für die Nutzung des Gartens sind in jedem Gruppenraum, sowie im Personalraum hinterlegt und werden regelmäßig überprüft.
- Das Personal achtet auf das allgemeine Wohlbefinden des Kindes, z.B. auf genügend Trinken, die Dauer des Aufenthalts in der Sonne usw.

[Sexualisierte Gewalt](#)

Als sexualisierte Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbrauchenden nutzen ihre Macht und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen“.

[Physische sexualisierte Gewalt](#)

Darunter fallen körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem Täter oder der Täterin stattfinden. Dazu gehören das (erotisch motivierte) Küssen, das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr.

[Psychische sexualisierte Gewalt](#)

Dazu zählen anzügliche und beleidigende Bemerkungen, Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, altersunangemessene Gespräche über Sexualität (z. B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen, die das Kind überfordern) und das Zugänglichmachen von Erotik und Pornografie.

[4. Selbstverpflichtung](#)

In katholischen Kindertageseinrichtungen finden Kinder Räume vor, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Diese sollen geschützte Orte sein, in denen Kinder angenommen und sicher sind. Kinder

brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz der Kinder liegt bei den Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung. In einer Selbstverpflichtungserklärung bekennen sich diese zu ihrem Auftrag und der damit verbundenen Pflicht und Verantwortung allen Kindern und ihren Familien gegenüber.

Selbstverpflichtung Personal der Kindertagesstätte

Jeder Mitarbeitende unterzeichnet persönlich die Selbstverpflichtungserklärung, die in der Einrichtung hinterlegt wird.

- **Personalauswahl und –entwicklung** ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz. Dabei ist der Träger in der Verantwortung Mitarbeitende einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können.
- Bei der Neueinstellung eines Mitarbeitenden informiert die Leitung den Bewerber über die Regeln der Einrichtung und Vereinbarung zur Prävention. Die Konzeption und der Schutzauftrag bieten Einblick in unseren Alltag. Zusätzlich kann der Bewerber zu einem Probearbeitstag eingeladen werden. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden.

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft

- Der Träger verpflichtet sich, dass keine Person beschäftigt werden kann, die wegen einer Straftat nach § 72aAbs1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.
- Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre erneuert werden.

Beschäftigungsverhältnis

- Teil des Arbeitsvertrages ist die Dienstordnung, die Stellenbeschreibung sowie die Loyalitätspflicht gegenüber dem Arbeitgeber, welche für die Mitarbeitenden bindend sind.

Umgang mit privaten Kontakten zu Kindern und Familien

- In einer professionell gestalteten Beziehung zwischen Mitarbeitenden und Eltern achten wir darauf uns mit „Sie“ anzusprechen. Es wird vermieden

private und berufliche Themen zu vermischen. So ist im Team schon vor Aufnahme des Kindes in der Einrichtung bekannt, private Kontakte zu vermeiden.

Situationen im pädagogischen Alltag

- Die Kleidung der pädagogischen Fachkräfte ist dem Berufsfeld angemessen und witterungsentsprechend.
- Während der Arbeitszeit macht das Personal keinen Gebrauch vom privaten Mobiltelefon.

Geschenke und Vergünstigungen

- Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Dies gilt auch für Mitarbeitende bei der Annahme von Geschenken.

5. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex bildet das Verständnis für einen achtsamen und grenzwahrenden Umgang innerhalb der Kindertageseinrichtung ab. Er beinhaltet verbindliche Regelungen für den Arbeitsalltag. Den Mitarbeitenden ist bewusst, dass sie durch ihre Rolle und Funktion den Kindern gegenüber eine Machtposition innehaben. Diese Macht gründet auf der jeweiligen Persönlichkeit, der Ausbildung, dem Alter und der Erfahrung der Mitarbeitenden, auf den entgegengebrachten Vertrauensvorschuss und auf eine mögliche besondere Verletzlichkeit der betreuten Kinder. Alle Mitarbeitenden verpflichten sich daher zum Schutz der Kinder zur Einhaltung der im Verhaltenskodex formulierten Standards.

Verhaltenskodex – Sprache und Wortwahl

- Die Fachkräfte unserer Einrichtung sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Jeder neue Tag beginnt unbelastet. Dabei ist es ein wichtiges Anliegen der Mitarbeitenden, jedem mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen. Das bedeutet im Einzelnen das dem Gesprächspartner (ob Kind, Eltern oder Kollege) ein ehrliches Interesse entgegengebracht wird, die Gesprächspartner sich zuhören, ausreden lassen, Mut zum Sprechen und Zuversicht geben.
- Probleme werden wertfrei, zeitnah und ehrlich geklärt. Das beinhaltet das Respektieren unterschiedlicher Meinungen, Kompromissbereitschaft und Konfliktfähigkeit (konstruktive Kritik wird nicht als persönlicher Angriff gewertet). Es wird eine gewaltfreie, freundliche, leicht verständliche Wortwahl verwendet.

Verhaltenskodex - Nähe und Distanz

- Eine professionelle Haltung ermöglicht den pädagogischen Fachkräften verbale und nonverbale Signale der Kinder wahrzunehmen und die eigene Handlung daran anzupassen. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit. Das pädagogische Personal reagiert empathisch auf die Bedürfnisse der Kinder, schenkt Zuwendung ohne körperlich einzuengen/ zu bedrängen, respektiert Distanz und fördert die Eigenständigkeit der Kinder. Kinder werden gefragt ob sie zum Trösten auf den Schoß oder in den Arm genommen werden wollen. Jedes Kind entscheidet selbst, wer es trösten darf. Dabei wahren die Mitarbeitenden stets die persönlichen Grenzen ihres gegenüber. Die emotionale und körperliche Zuwendung orientiert sich am Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes.
Zur Stärkung der Persönlichkeit und Erziehung zur Selbstständigkeit werden die Kinder nicht kleingehalten. Das pädagogische Personal nimmt Abstand von Kosenamen und Verniedlichungsformen von Namen und hält sich an vorher vereinbarte Absprachen.

6. Intervention und Verfahrensabläufe – wir orientieren uns dabei an dem Leitfaden der Diözese Augsburg

6.1 Schutzauftrag nach §8a SGB VIII

Regelmäßig nehmen katholische Kindertageseinrichtungen als freie Träger die Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Auch sie müssen das Risiko für das Kind qualifiziert abschätzen, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen. Das Jugendamt muss dafür sorgen, dass die Fachkräfte der katholischen Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag einhalten und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen, um das Risiko zu beurteilen. Hierzu schließt das Jugendamt mit den katholischen Kindertageseinrichtungen eine entsprechende Vereinbarung. Damit soll erreicht werden, dass freie Träger und Einrichtungen, die durch §8a Abs. 1 SGB VIII nicht unmittelbar verpflichtet werden, sich vertraglich verpflichten, den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrzunehmen, d. h. insbesondere,

- Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls wahrzunehmen,
- bei der Risikoabwägung mehrere Fachkräfte einzubeziehen und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen,
- Personensorgeberechtigte, sowie Kinder und Jugendliche einzubeziehen, soweit nicht der Kinder- und Jugendschutz dadurch infrage gestellt wird,
- bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,

- das Jugendamt zu informieren, falls die Hilfen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden,
- in den jeweiligen Verfahrensschritten die spezifischen Datenschutzbestimmungen der §§61ff. SGB VIII zu beachten. Zur entsprechenden Wahrnehmung des Schutzauftrages gehört sowohl die Informationsgewinnung als auch die Risikoabschätzung. Die Träger von Einrichtungen und Diensten sind ebenso wie die öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet, bei Personensorge- und Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen und damit auf deren Obliegenheit zur aktiven Mitwirkung hinzuwirken. Falls diese nicht ausreichend mitwirken, sollen die Einrichtungsträger das Jugendamt informieren.

Die Einzelheiten der Risikoanalyse und der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ergeben sich für die katholischen Kindertageseinrichtungen aus der konkret mit dem Jugendamt getroffenen Vereinbarung und können von Jugendamt zu Jugendamt variieren.

6.2 Meldepflicht nach §47 SGB VIII

Meldepflichtig nach §47 SGB VIII sind zudem nicht alltägliche, akute Ereignisse oder anhaltende Entwicklungen über einen gewissen Zeitraum, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. sich auswirken können.

6.3 Information der Missbrauchsbeauftragten der Diözese

Die Missbrauchsbeauftragten sind Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Gewalt an Kindern durch Geistliche und Mitarbeitende*innen im Dienst der Diözese Augsburg und ihrer Pfarrkirchenstiftungen.

6.4 Reflexion der Verfahrensabläufe

Der gesamte Prozess der Intervention und die getroffenen Entscheidungen müssen abschließend reflektiert werden, gegebenenfalls mit weiteren externen Kräften oder der Fachberatung.

Die gewonnenen Erkenntnisse sind ins Schutzkonzept zu integrieren.

6.5 Nachhaltige Aufarbeitung

Vertrauen zurückgewinnen

Vertrauen ist eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit im Team, einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern und der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Diese Vertrauensbasis kann durch den Verdacht von (sexueller) Gewalt im Kita-Alltag erschüttert werden. Daher ist es wichtig, jedem Verdacht nachzugehen und auch wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, Maßnahmen zu ergreifen, um das Vertrauen wiederaufzubauen. Ein offenes Umgehen mit dem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt ist nicht leicht und

erfordert, für bedarfsgerechte Hilfen zu sorgen. Es erfordert Zeit und Kraft. Aber nur was analysiert und besprochen wird, kann dazu beitragen, Fehler nicht zu wiederholen und aus den Fehlern zu lernen.

Nachhaltige Aufarbeitung soll aufdecken, in welcher Kultur (sexuelle) Gewalt in einer Institution stattgefunden hat, welche Strukturen unter Umständen dazu beigetragen haben, wer davon gewusst hat, aber vielleicht nicht oder zu spät eingeschritten ist und ob die Vorkommnisse in einer klaren und offenen Kommunikationskultur angesprochen worden sind. Hierbei muss auch geklärt werden, ob die Verantwortlichen die Vorfälle richtig eingeschätzt, vielleicht verdrängt oder nicht richtig vorgegangen sind. Ebenso muss die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden wie bei einer Verdachtsklärung.

Aus Fehlern lernen

Die Reflexion und Aufarbeitung der Vorkommnisse sollen dazu beitragen, dass die Kindertageseinrichtung, in der es zu Übergriffen bzw. Verdächtigungen gekommen ist, wieder zu einem sicheren Ort des Vertrauens und gegenseitiger Wertschätzung zurückgeführt wird.

Die Verantwortlichen haben die Pflicht, ihre Verantwortung für die Vergangenheit zu übernehmen, den Kinderschutz und die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeitenden in Krisensituationen zu gewährleisten. Prävention kann nicht gelingen, wenn die Aufarbeitung ausbleibt und nicht nachhaltig besprochen wird. Im Krisenfall bedarf es dem baldmöglichsten Einleiten von Interventionen. Über die notwendigen Schritte müssen die Mitarbeitenden informiert sein. Ressourcen müssen zur Verfügung gestellt werden, auch um die konzeptionelle Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes sicherzustellen.

Haben Übergriffe und/oder (sexualisierte) Gewalthandlungen in einer Kindertageseinrichtung stattgefunden, ist dies meist für alle Beteiligten emotional sehr belastend. Bei Bedarf wird in solchen Fällen den Mitarbeitenden Zeit und Raum für eine kurzfristige Krisenintervention und einer längerfristigen fachlichen Begleitung, z.B. in Form von Teamgesprächen und Supervisionen, zur Verfügung gestellt. Ebenso werden die Betroffenen im Rahmen der Möglichkeiten bei der Verarbeitung der Gewalterfahrung unterstützt, ggf. durch Vermittlung entsprechender professioneller Hilfe in den dafür zuständigen Beratungsstellen. Falls sich der Verdacht als nicht begründet darstellt, wird darüber hinaus alles unternommen zur Rehabilitierung der zu Unrecht Verdächtigten bzw. Beschuldigten.

Handelt es sich bei dem Verdächtigen bzw. Beschuldigten um einen Mitarbeitenden und stellt sich heraus, dass der Verdacht unbegründet war, gilt es dafür zu sorgen, den Verdacht zu beseitigen und die Vertrauensbasis im Team

und die Arbeitsfähigkeit bestmöglich wiederherzustellen. Die Verantwortung für diesen Prozess obliegt dabei dem Träger.

Zur nachhaltigen Aufarbeitung sind folgende Schritte notwendig:

- Das Recht der Betroffenen auf Schutz und Zeugenschaft wird umgesetzt.
- Mit den betroffenen Mitarbeitenden wird das Vorgehen einvernehmlich abgestimmt.
- Unterstützungssysteme werden gesucht und benannt.
- Das erlittene Unrecht und dessen Folgen für die Betroffenen werden benannt.
- Taten, Täter sowie Mitwissende und Vertuschende werden aufgedeckt.
- Umstände, die (sexuelle) Gewalt begünstigen, werden durch die Aufdeckung in Zukunft verhindert.
- Falls der Verdacht nicht bestätigt wird, werden alle Stellen, die über die Beschuldigung informiert waren, über die Ausräumung des Verdachts informiert.
- Sämtliche interne und externe Unterstützungsmöglichkeiten (ggf. Einzel- und Gruppensupervision, externe Beratungsdienste, psychotherapeutische Angebote etc.) werden den Betroffenen zur Verfügung gestellt, um die Arbeitsfähigkeit und ein konstruktives Arbeiten im Team wiederherzustellen.
- Alle Aufzeichnungen und alle damit verbundenen Vorgänge werden abschließend vernichtet, die Erstattung entstandener Kosten wird wohlwollend geprüft.

Das Schutzkonzept evaluieren

Die Reflexion eines Vorfalles sexualisierter Gewalt dient dazu, Sicherheitslücken bei den Schutzmaßnahmen zu schließen und damit künftige Vorfälle zu verhindern. Im Zuge der Aufarbeitung des Vorfalles (sexualisierter) Gewalt wird das Schutzkonzept auf den Prüfstand gestellt, evaluiert und fortgeschrieben.

Der gesamte Prozess der Intervention und die getroffenen Entscheidungen müssen abschließend analysiert und überprüft werden: Sind strukturelle Zusammenhänge zu erkennen und welche präventiven Maßnahmen haben möglicherweise nicht gegriffen? Hierzu sind alle Bereiche des Schutzkonzeptes zu evaluieren.

Die gewonnenen Erkenntnisse aus der umfassenden Bewertung werden dazu genutzt, das Schutzkonzept anschließend entsprechend anzupassen. Eine Fehlerkultur, persönliche Auseinandersetzung und eine offene Kommunikationskultur sind bedeutsame Teile des Qualitätsmanagements in der Kindertageseinrichtung und tragen zu einer stetigen Verbesserung und Anpassung des Schutzkonzeptes bei.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gesetzlichen Grundlagen, Verfahrensabläufe und Leitlinien zum Kinderschutz

- **§1 Abs. 3.3 SGB VIII (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe)**
- **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag**
Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt
Risikoanalyse
Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft
- **Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII des Bayerischen Landesjugendamtes**
- **§ 47 Abs. 2 SGB VIII (Meldepflicht)**
- **§ 79a SGB VIII (Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern ... in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt)**
- **Artikel 2, 3, 6 und 12 der UN Kinderrechtskonventionen**
- **§ 1631 Abs. 2 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge**
- **Handlungsleitfaden, wenn eine Vermutung auf sexuellen Missbrauch besteht** (Bistum Augsburg, Koordinationsstelle zur Prävention von sexueller Gewalt)
Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen

7. Beratungsstellen

Für einen gelingenden Kinderschutz bedarf es der engen Zusammenarbeit aller beteiligten Personen. Alle Mitarbeitende*innen der Kindertageseinrichtungen kennen daher die Kontaktdaten der Ansprechpersonen beim Jugendamt sowie der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft. Darüber hinaus sind die regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien und Fachkräfte bekannt. Dazu gehören beispielsweise Fachberatung, Opferschutzstellen, Erziehungsberatungsstellen und KoKi, um Eltern und Kollegen bei Bedarf zügig niedrigschwellige Unterstützungsangebote zu vermitteln.

- ISEF: Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Erwachsene, Regensburger Str. 5, 86529 Schrobenhausen, Telefon 08252/2000
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Sachgebiet Kreisjugendamt, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg-Schrobenhausen, Telefon 08431/ 57-0
- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen, Telefon: 08431/ 1020
- Wirbelwind Ingolstadt e.V.; Fachberatung bei sexualisierter Gewalt für die Region 10, Am Stein 5, 85049 Ingolstadt, Telefon: 0841/17353
- Pro familia Ingolstadt, Holzmarkt 2, 85049 Ingolstadt, Telefon: 0841/ 3792890
- Weißer Ring e.V. Außenstelle Neuburg-Schrobenhausen, Ansprechpartner Martin Angermayr, Telefon: 08431/6449866; auch online Beratung möglich
- Polizeipräsidium Oberbayern Nord, Esplanade 40, 85049 Ingolstadt
- Kinderschutzzentrum München, Fachberatungsstelle Kapuzinerstraße 9D, 80337 München, Telefon 089/ 555356

Missbrauchsbeauftragte:	Diözesaner Beauftragter:
Frau Mandana Mauss Fachanwältin für Strafrecht Tel.: 0151/53493391 E-Mail: Mandana.mauss.ansprechperson@bistum-augsburg.de	Herr Dr. Andreas Hatzung Jurist Tel.: 0170 / 9658802 E-Mail: andreas.hatzung.ansprechperson@bistum-augsburg.de

8. Anlagen

Anlage 1 - Fallbesprechung/Gefährdungseinschätzung

Teilnehmende Fachkräfte:

Fallbeschreibung/Situation:

Beobachter:

Datum:

Zeit:

Was ist vorgefallen?

Beschreibung der Situation:

Wann?

Wo?

Wer war beteiligt?

Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?

Weitere Maßnahmen:

Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wurde ausgeräumt.

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

Es besteht der Verdacht auf:

Körperliche Gewalt	<input type="checkbox"/>	Verwahrlosung/Vernachlässigung	<input type="checkbox"/>
Sexueller Missbrauch	<input type="checkbox"/>	Seelische Misshandlung	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	<input type="checkbox"/>		

Weiteres Vorgehen:

- Information der Leitung am:
- Kollegiales Gespräch am:
- Kontakt mit Träger am:
- Kontakt mit ISEF am:
- Kontakt mit Jugendamt am:
- Kontakt mit Fachaufsicht am:
- Sonstiges:

Anlage 2 - Gewichtige Anhaltspunkte

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen

	Bitte die Anhaltspunkte beschreiben	Ja	nein
1	Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt.		
2	Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht wahrgenommen.		
3	Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und/oder essen:		
4	Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend		
5	Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig		
6	Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend		
7	Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf		
8	Der junge Mensch hat kein Dach über den Kopf		
9	Der junge Mensch verfügt über keiner geeigneten Schlafstelle		
10	Sonstiges		

Anhaltspunkte in der Familiensituation

	Beschreibung	Ja	Nein
11	Das Einkommen der Familie reicht nicht aus		
12	Finanzielle Altlasten sind vorhanden		
13	Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend		
14	Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank		
15	Mindestens ein ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt		
16	Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen		
17	Gefährdungen können von den Eltern selbst nicht abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern		
18	Es mangelt an Kooperationsbereitschaft, Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen		
19	Sonstiges		

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen

	Beschreibung	Ja	Nein
20	Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab		
21	Krankheiten des Jungen Menschen häufen sich		
22	Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen		
23	Es besteht Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt		
24	Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten		
25	Mit oder in der Kindertagesstätte gibt es starke Konflikte		
26	Sonstiges		

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation

	Beschreibung	Ja	Nein
27	Die Familienkonstellation birgt Risiken		
27	In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen		
28	Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach		
29	Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen		
30	Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert		
31	Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge		
32	Sonstiges		

Anlage 3 – Prävention sexualisierter Gewalt in Kitas



BISTUM AUGSBURG
Bischöfliches Ordinariat

Prävention sexualisierter Gewalt in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer
der Präventionsschulung,

als Mitarbeitende in katholischen Kindertageseinrichtungen haben Sie zu gewährleisten, dass die Kitas ein sicherer Ort für alle Kinder sind. Dafür brauchen Sie persönlich, wie auch als Teammitglied Wissen zum Thema sexualisierte Gewalt, Prävention und Aufarbeitung, sowie Handlungssicherheit bei Verdacht und Vorfällen.

Inhalte zur Vertiefung finden Sie unter:

www.bistum-augsburg.de/praevention

www.praevention-kirche.de

Darüber hinaus gibt Ihnen das institutionelle Schutzkonzept Ihrer Kindertageseinrichtung Auskunft über:

- Risiko- und Schutzfaktoren innerhalb der Kita
- einrichtungsbezogene Regelungen
- Verhaltenskodex für den Umgang mit den Kindern
- Handlungsanweisungen bei Verdacht und Vorfällen von Gewalt an Kindern
- Kontaktadressen zu Beratungsstellen

Ergänzend zeigt Ihnen dieser Leitfaden auf, wie vorzugehen ist bei Verdacht oder Vorfall von sexualisierter Gewalt an Kindern in katholischen Kindertageseinrichtungen in der Diözese Augsburg.

Koordinationsstelle zur Prävention
gegen sexualisierte Gewalt
Thommstr. 24a, 86153 Augsburg
Tel: 0821 / 3166-1440 oder -1403
E-Mail: praevention@bistum-augsburg.de
Homepage: www.bistum-augsburg.de/praevention

Handlungsleitfaden für Mitarbeitende bei Verdacht oder Vorfall von sexualisierter Gewalt in Kindertageseinrichtungen

Sie haben die Vermutung, ein Kind ist Opfer geworden.	Sie haben die Vermutung, dass ein/eine Mitarbeiter/-in Täter/-in sein könnte.	Ein Kind teilt sich Ihnen mit.
<ul style="list-style-type: none"> • Bewahren Sie Ruhe - handeln Sie nicht überstürzt. • Dokumentieren Sie die Anhaltspunkte für Ihre Vermutung. • Informieren Sie auf keinen Fall die verdächtigte Person. • Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate. • Suchen Sie nach Möglichkeit das Gespräch mit dem Kind. • Vermeiden Sie es in diesem Gespräch, Ihre Vermutung direkt zu äußern oder diesbezüglich direkt nachzufragen. • Informieren Sie Ihre Leitung. • Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewahren Sie Ruhe - handeln Sie nicht überstürzt. • Dokumentieren Sie die Anhaltspunkte für Ihre Vermutung. • Informieren Sie auf keinen Fall die verdächtigte Person. • Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate. • Informieren Sie Ihre Leitung. • Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> • Hören Sie dem Kind zu, zeigen Sie, dass Sie ihm Glauben schenken, vermeiden Sie es, im Detail nachzufragen. • Bewahren Sie Ruhe - handeln Sie nicht überstürzt. • Dokumentieren Sie das Geschilderte. • Informieren Sie auf keinen Fall die verdächtigte Person. • Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate. • Sprechen Sie in altersgemäßer Weise mit dem Kind über Ihr weiteres Vorgehen. • Machen Sie dabei keine Versprechungen, die Sie nicht einhalten können. • Informieren Sie Ihre Leitung • Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.
Schritte, die die Leitung unternimmt:		
<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob die insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) einbezogen werden soll. • Prüfen gemeinsam mit dem Team, ob die Eltern/Personensorgeberechtigten 	<ul style="list-style-type: none"> • Information an den Träger und Abstimmung des weiteren Vorgehens. • Prüfen, ob eine Meldung nach §8a und/oder §47 SGB VIII zu erfolgen hat. 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob die insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) einbezogen werden soll. • Prüfen gemeinsam mit dem Team, ob die Eltern/Personensorgeberechtigten

über die Vermutung informiert werden sollen.		über die Äußerungen informiert werden sollen.
<ul style="list-style-type: none"> • Information an den Träger und Abstimmung des weiteren Vorgehens. • Prüfen, ob eine Meldung nach §8a und/oder §47 SGB VIII zu erfolgen hat. 		<ul style="list-style-type: none"> • Information an den Träger und Abstimmung des weiteren Vorgehens. • Prüfen, ob eine Meldung nach §8a und/oder §47 SGB VIII zu erfolgen hat.
Schritte, die der Träger unternimmt:		
<ul style="list-style-type: none"> • Informieren bzw. Hinzuziehen der Rechtsabteilung der Stiftung KITA-Zentrum St. Simpert • Meldung an Jugendamt und/oder Aufsichtsbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> • Informieren bzw. Hinzuziehen der Rechtsabteilung der Stiftung KITA-Zentrum St. Simpert • Kontakt aufnehmen zu diözesanen beauftragten Ansprechpersonen 	<ul style="list-style-type: none"> • Informieren bzw. Hinzuziehen der Rechtsabteilung der Stiftung KITA-Zentrum St. Simpert • Meldung an Jugendamt und/oder Aufsichtsbehörde

Gegen Sie wird die Vermutung einer sexuellen Missbrauchstat erhoben.	Verhalten gegenüber Medienvertretern, Anfragen von Tageszeitungen, (Lokal-)Radio und (Lokal-)Fernsehen
<ul style="list-style-type: none"> • Bewahren Sie Ruhe - handeln Sie nicht überstürzt. • Überlegen Sie, worauf die Vermutung beruhen könnte. • Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate. • Warten Sie nicht ab in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen. • Informieren Sie Ihre Leitung und/oder Ihren Träger. • Wenn Sie sich einen Rechtsbeistand nehmen, trägt die Diözese die Kosten, sofern sich die Vermutung als grundlos erweist. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das mutmaßlich betroffene Kind und die/der Beschuldigte haben ein Recht auf Schutz. • Bei konkreten Presseanfragen zählen Schnelligkeit und Transparenz. • Auskünfte gegenüber Medien sind Angelegenheit des Trägers. • Stimmen Sie sich so eng wie möglich mit der Pressestelle der Diözese Augsburg ab. • Wenn die diözesanen beauftragten Ansprechpersonen informiert sind bzw. die Diözesanleitung, ist die Pressestelle der Diözese für Anfragen der Medienvertreter zuständig.

Diözesan beauftragte Ansprechpersonen

Die diözesanen beauftragten Ansprechpersonen sind zuständig für Hinweise auf Fälle sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Augsburg und ihrer Pfarrkirchenstiftungen.

Diözesan beauftragte Ansprechpersonen:

Herr Dr. Andreas Hatzung

Jurist

Tel: 0170 9658802

E-Mail: andreas.hatzung.ansprechperson@bistum-augsburg.de

Frau Angelika Hauser

Diplom-Psychologin und Psychologische Psychotherapeutin

Tel: 0175 3780388

E-Mail: angelika.hauser.ansprechperson@bistum-augsburg.de

Herr Rupert Membarth

Diplom-Psychologe und Psychologischer Psychotherapeut

Tel: 0151 12090924

E-Mail: rupert.membarth.ansprechperson@bistum-augsburg.de

Oder im Internet unter:

<https://bistum-augsburg.de/Raete-Kommissionen/Missbrauch/Kontakt>

Hilfe und Rat

Wenn ein Verdachtsfall vorliegt, kann es hilfreich sein, sich mit einer Person des Vertrauens zu besprechen, etwa mit einer Person aus dem näheren persönlichen wie dienstlichen Umfeld (Ehepartner, Freund/-innen, Kollegen/-innen, Verantwortliche der Pfarrei oder des Verbands: Pfarrer, Kaplan, hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-in, ...).

Außerdem empfiehlt es sich, die Hilfe von Fachberatungsstellen in Anspruch zu nehmen. Fachstellen schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei den erforderlichen Handlungsschritten. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auf Wunsch erfolgt die Beratung anonym.

Die Anschriften und Adressen von Beratungsstellen in ihrer Nähe finden sie unter www.hilfe-portal-missbrauch.de sowie im Schutzkonzept Ihrer Einrichtung.

Stand: Februar 2023

Anlage 4 – Meldung nach § 8a

Anschrift Jugendamt

Meldepflicht gem. § 8a SGB VIII

**Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind,
das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen**

Name der Kindertageseinrichtung: _____

Anschrift / Telefon KITA	Name der Leitung
Träger: Name des Ansprechpartners Kath. Kirchenstiftung	

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen hiermit nachfolgenden Sachverhalt mit, da aus unserer Sicht gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Für Rückfragen und Mitwirkung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, in einem persönlichen Gespräch erläutern wir Ihnen auch gerne unsere Einschätzungen.

Bitte bestätigen Sie uns schriftlich den Empfang der Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Leitung

Angaben zum Kind

Name, Vorname	Geb.-Datum / Alter	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Anschrift		
Aufenthaltsort des Kindes		

Angaben zum den Eltern / Personensorgeberechtigten

Eltern			
Mutter	sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt	Vater	sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt
Name, Vorname		Name, Vorname	
Anschrift		Anschrift	
Telefon-Nr.:		Telefon-Nr.:	
<input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> geschieden		<input type="checkbox"/> alleinerziehend <input type="checkbox"/> Pflegefamilie	
Staatsangehörigkeit: In der Familie wird überwiegend deutsch gesprochen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Dolmetscher/in <input type="checkbox"/> nein, welche Sprache: Einsatz wird dringend empfohlen			

Personensorgeberechtigte (Wenn nicht Eltern)	
	Telefon-Nr.:
Anschrift	

Angaben zu Geschwistern

Name, Vorname	Geb.-Datum / Alter	Anschrift

Geschwisterkinder sind von der Kindewohlgefährdung ebenfalls betroffen:

- Ja Nein nicht bekannt

Betreuungssituation in der KITA

Kind besucht die Gruppe:			
Zeiten der Betreuung von	Uhr	bis	Uhr
Kind besucht die Einrichtung:			
	<input type="checkbox"/> regelmäßig	<input type="checkbox"/> unregelmäßig	
Kind fehlt oft unentschuldigt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Angaben zum Ereignis

Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls:

(Was wurde mitgeteilt? Was wurde beobachtet? Welche Merkmale sprechen für einen Verdacht? Art, Ausmaß und Dauer der bereits eingetretenen, oder (unmittelbar) drohenden Gefährdung, Schädigung, Verletzung, Misshandlung, Vernachlässigung, Unterversorgung etc.).

Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Es gibt folgende (verbale) Äußerungen des Kindes zur Gefährdung:

Wahrnehmbare Veränderungen oder Verhaltensweisen des Kindes

Weitere Beteiligte bzw. betroffene Personen

Eingeleitete Maßnahmen

Folgende Hilfen wurden von uns angeboten

Folgende Maßnahmen wurden zum Schutz des Kindes eingeleitet

Evtl. für erforderlich gehaltene Maßnahmen

Gefährdungseinschätzung

Das Verfahren sieht gemäß § 8a SGB VII und § 4 KKG vor, dass bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird, bei der eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen sowie in der Regel die Erziehungsberechtigten und Kinder beteiligt werden.

Bei der Gefährdungseinschätzung wurde

eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen

Ja, am _____ Nein

Name ISEF: _____

Wurden die Erziehungsberechtigten beteiligt

Ja, am _____ Nein

Keine Beteiligung – Gründe: _____

Wurde das Kind beteiligt

Ja, am _____ Nein

Keine Beteiligung – Gründe: _____

Bei der Gefährdungseinschätzung wurden

weitere Fachkräfte des Trägers hinzugezogen

Ja, am _____ Nein

Name: _____	Stelle: _____
Ergebnis: _____	

<p><input type="checkbox"/> Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, weil:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	

Informationsweitergabe

- Die Eltern/ Personensorgeberechtigten **sind** über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt **informiert und stimmen zu**
- Die Eltern/ Personensorgeberechtigten **sind** über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt **informiert und stimmen nicht zu**
- Die Eltern/ Personensorgeberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt **nicht informiert, weil ...**
- Das Kind ist über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert

Ergänzende Bemerkungen: (optional)

Ort, Datum

Unterschrift der KITA-Leitung

Anlage 5 – Meldung nach § 47

Anschrift Jugendamt

Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

**Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind,
das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen**

Erstmeldung

Name der Kindertageseinrichtung: _____

Anschrift / Telefon	Name der Leitung
Träger: Name des Ansprechpartners	

Angaben zum Ereignis:

Was ist vorgefallen?
Wann?
Wo?
Wer war beteiligt?
Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

Sexualpädagogisches Konzept

Kindertagesstätte Maria Ward – Krippe und Kindergarten

1. Einleitung

In der Kindertagesstätte Maria Ward sehen wir die Sexualpädagogik als einen wichtigen Bestandteil unserer ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit. Sexualität ist ein natürlicher und gesunder Teil der kindlichen Entwicklung. Unser Konzept verfolgt das Ziel, Kinder in ihrem Körperbewusstsein, ihrem Selbstwertgefühl und ihrer sozialen Kompetenz zu stärken – altersgerecht, respektvoll und sensibel.

2. Grundsätze und Leitlinien

- **Achtsamkeit und Respekt:** Wir begegnen allen Kindern mit Respekt und nehmen ihre Gefühle, Fragen und Bedürfnisse ernst.
- **Partizipation:** Kinder werden in ihrer Selbstbestimmung gestärkt. Sie lernen, Grenzen zu setzen und die Grenzen anderer zu achten.
- **Offenheit:** Eine offene, altersgerechte Sprache zu Körper, Gefühlen und Beziehungen ist uns wichtig.
- **Prävention:** Wir fördern einen sicheren und geschützten Rahmen, in dem sich Kinder frei und angstfrei entwickeln können.
- **Zusammenarbeit:** Wir arbeiten eng mit Eltern und Fachstellen zusammen, um eine einheitliche Haltung zu Sexualpädagogik und Kinderschutz zu gewährleisten.

3. Ziele

- Förderung eines positiven Körpergefühls und der Selbstwahrnehmung.
- Unterstützung der Kinder dabei, ihre Gefühle zu benennen und auszudrücken.
- Stärkung der Fähigkeit, persönliche Grenzen wahrzunehmen, zu kommunizieren und zu respektieren.
- Sensibilisierung für angemessene Berührungen und soziale Umgangsformen.
- Prävention von sexualisierter Gewalt durch altersgerechte Aufklärung und Schutzkonzepte.
- Förderung eines gewaltfreien Miteinanders und einer wertschätzenden Kommunikationskultur.

4. Zielgruppen und Entwicklungsphasen

Krippe (0–3 Jahre)

- Körperbewusstsein durch Nähe, Zuwendung und Berührung.
- Grundlegendes Vertrauen in den eigenen Körper aufbauen.
- Förderung von Bindung und emotionaler Sicherheit.

Kindergarten (3–6 Jahre)

- Erkundung des eigenen Körpers und der Sinne.
- Benennung von Körperteilen mit altersgerechter, korrekter Sprache.
- Erste Gespräche über Gefühle, Freundschaften und Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen.
- Erlernen von Selbstschutzstrategien und „Nein“-Sagen.
- Umgang mit neugierigen Fragen der Kinder offen und ehrlich beantworten.

5. Methoden und Angebote

- **Alltagsintegrierte Pädagogik:** Natürliche Gespräche über den Körper und Gefühle, Reaktion auf kindliche Fragen.
- **Spiel und Bewegung:** Angebote, die das Körperbewusstsein stärken (z.B. Tanz, Yoga, Bewegungsparcours).
- **Bilderbücher und Geschichten:** Einsatz altersgerechter Medien zur Thematisierung von Körper, Gefühlen und Beziehungen.
- **Rollenspiele:** Förderung sozialer Kompetenzen, Grenzen setzen und respektieren üben.
- **Elternabende und Informationsveranstaltungen:** Austausch über Sexualpädagogik, Entwicklung und Prävention.
- **Fortbildungen für das Team:** Regelmäßige Schulungen zu Sexualpädagogik und Schutz vor sexualisierter Gewalt.

6. Geschlechtersensible Pädagogik

Das Kind soll eine eigene Geschlechtsidentität entwickeln können, mit der es sich sicher und wohl fühlt. Es soll in der Lage sein, einengende Geschlechterstereotypen zu erkennen und traditionelle sowie kulturell geprägte Mädchen- und Jungenrollen kritisch zu hinterfragen und sich durch diese nicht in seinen Interessen, seinem Spielraum und seinen Erfahrungsmöglichkeiten beschränken lassen.

Das Kind kann dann ein differenziertes und vielfältiges Bild von den möglichen Rollen von Frauen und Männern erwerben.

Dazu gehört:

- Das andere Geschlecht als gleichwertig und gleichberechtigt wahrnehmen
- Unterschiede zum anderen Geschlecht wahrnehmen und wertschätzen
- Erkennen, dass „weiblich“ und „männlich“ keine uniformen Kategorien sind, sondern das „Weiblichsein“ und „Männlichsein“ in vielfältigen Variationen möglich ist
- Grundverständnis darüber erwerben, dass im Vergleich der Geschlechter die Gemeinsamkeiten hinsichtlich Begabungen, Fähigkeiten und Interessen größer sind als die Unterschiede
- Erkennen, dass eigene Interessen und Vorlieben nicht an die Geschlechtszugehörigkeit gebunden sind
- Seine eigenen Interessen und Bedürfnisse über die geschlechterbezogenen Erwartungen und Vorgaben anderer zu stellen
- Geschlechterbezogene Normen, Werte, Traditionen und Ideologien kritisch hinterfragen
- Andere nicht vorrangig aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit beurteilen, sondern sie in ihrer individuellen Persönlichkeit wahrnehmen
- Die eigenen geschlechtsstereotypischen Erwartungen an sich und andere kritisch hinterfragen
- Mit Widersprüchen zwischen der eigenen Geschlechtsidentität und Erwartungen von anderen umgehen

7. Regeln für Körpererkundungsspiele

Damit Körpererkundungsspiele bereichernde Lernerfahrungen für Mädchen und Jungen sind, dürfen sie nicht einseitig nur von einem Kind initiiert, sondern müssen wechselseitig von den Kindern gewollt sein.

Daher sind Regeln unabdingbar:

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es seinen Körper erkunden will
- Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist
- Kein Kind tut einem anderen weh
- Kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung oder leckt am Körper eines anderen Kindes
- Der Altersabstand zwischen den beteiligten Kindern sollte nicht größer als ein bis maximal zwei Jahre sein

- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich an Körpererkundungsspielen nicht beteiligen
- Hilfe holen ist kein Petzen

8. Schutzkonzept

- Klare Verhaltensregeln für das Team im Umgang mit Kindern.
- Transparente und vertrauliche Gesprächskultur für Kinder und Mitarbeitende.
- Beobachtung und Dokumentation bei Verdacht auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt.
- Sofortige, transparente Reaktion bei Verdachtsfällen in Absprache mit Fachstellen.
- Information und Einbindung der Eltern bei Bedarf.

9. Zusammenarbeit mit Eltern

- Die Eltern werden als wichtigste Bezugspersonen einbezogen und über die sexualpädagogische Arbeit informiert.
- Offene Gespräche und Angebote zum Austausch über Fragen und Sorgen der Eltern.
- Bereitstellung von Informationsmaterialien und Empfehlungen für die häusliche Erziehung.

10. Evaluation und Weiterentwicklung

- Regelmäßige Reflexion des Konzepts im Team.
- Rückmeldung von Eltern und Kindern (z.B. durch Gespräche und Feedbackrunden).
- Anpassung an neue pädagogische Erkenntnisse und gesetzliche Vorgaben.
- Dokumentation der Weiterentwicklung und Fortbildungsmaßnahmen.

11. Fazit

Das sexualpädagogische Konzept der Kindertagesstätte Maria Ward schafft einen sicheren, wertschätzenden Raum für Kinder, in dem sie sich altersgerecht mit ihrem

Körper, ihren Gefühlen und Beziehungen auseinandersetzen können. Durch eine enge Zusammenarbeit mit Eltern und Fachkräften sorgen wir für eine ganzheitliche und nachhaltige Förderung der kindlichen Entwicklung.